

Handbuch
für den
Einjährig-Freiwilligen,
den
Unteroffizier, Offiziersaspiranten
und
Offizier des Beurlaubtenstandes
der
kgl. bayerischen Infanterie.

IV. Teil:
Verwaltung, Sanitätsdienst.

Aus Reglements, Verordnungen etc. zusammengestellt
von
C. Th. Müller und Th. v. Zwehl.

Siebente, vollständig durchgesehene Auflage.

München.
Druck und Verlag von R. Oldenbourg.
1897.

Inhaltsübersicht

des Handbuches für Einjährig-Freiwillige.

I. Teil.

Heeresergänzung und Dienstverhältnisse des Beurlaubtenstandes.

I. Abschnitt: Der einjährig-freiwillige Dienst. — II. Abschnitt: Ergänzung des Heeres. — III. Abschnitt: Dienstverhältnisse des Beurlaubtenstandes.

II. Teil.

Heeresorganisation.

IV. Abschnitt: Gliederung und Uniformierung des Heeres.

III. Teil.

Innere Dienst.

V. Abschnitt: Militärische Berufspflichten. (Kriegsartifel.) — VI. Abschnitt: Rang- und Vorgesetztenverhältnisse. — VII. Abschnitt: Allgemeine Dienstverhältnisse. — VIII. Abschnitt: Dienstverhältnisse der aktiven Unteroffiziere. — IX. Abschnitt: Dienstverhältnisse der aktiven Offiziere. — X. Abschnitt: Militärischer Schriftverkehr.

IV. Teil.

Verwaltung, Sanitätsdienst.

XI. Abschnitt: Bekleidung und Ausrüstung. — XII. Abschnitt: Besoldung, Verpflegung, Unterkunft, Pension. — XIII. Abschnitt: Sanitätsdienst.

V. Teil.

Disziplin, Rechtspflege, Ehrengerichte, Auszeichnungen.

XIV. Abschnitt: Disziplin, Strafrechtspflege, Ehrengerichte. — XV. Abschnitt: Belohnungen und Auszeichnungen.

VI. Teil.

Gymnastik, Exercieren, Waffen und Munition, Schießen, Garnisonsdienst.

XVI. Abschnitt: Turnen. — XVII. Abschnitt: Bajonettieren. — XVIII. Abschnitt: Waffen und Munition. — XIX. Abschnitt: Schießen. — XX. Abschnitt: Exercieren. — XXI. Abschnitt: Garnisonsdienst.

VII. Teil.

Dienst im Felde (Manöver).

XXII. Abschnitt: Felddienst, Gefechtslehre, Manöver. — XXIII. Abschnitt: Das Gelände und dessen Darstellung. — XXIV. Abschnitt: Felbbefestigung.

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite		Seite
XI. Abschnitt.		2. Kapitel. Reisegebührennisse	21
Bekleidung und Ausrüstung.		§ 1. Allgemeines	21
1. Kapitel. Beschaffung und Instandhaltung der Bekleidung und Ausrüstung	1	§ 2. Tagesgelder	22
§ 1. Bestandteile der Bekleidung und Ausrüstung	1	§ 3. Fuhrkosten	22
§ 2. Grundzüge des Bekleidungswezens	2	§ 4. Besondere Bestimmungen	23
§ 3. Anspruch auf Bekleidung und Ausrüstung	4	3. Kapitel. Kassenwesen	23
§ 4. Instandhaltung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke	5	4. Kapitel. Naturalverpflegung	24
2. Kapitel. Anzug	8	§ 1. Naturalverpflegung im Frieden	24
§ 1. Anzug der Unteroffiziere und Soldaten	8	§ 2. Naturalverpflegung im Kriege	27
§ 2. Anzug der Offiziere der Infanterie und Jäger	11	5. Kapitel. Natural- und Quartierleistung für die bewaffnete Macht	30
XII. Abschnitt.		§ 1. Naturalleistung i. Frieden	30
Besoldung, Verpflegung, Einquartierung, Pension.		§ 2. Quartierleistung i. Frieden	32
1. Kapitel. Besoldung	18	§ 3. Natural- und Quartierleistung im Kriege	35
§ 1. Gehalt und Löhnung im allgemeinen	18	6. Kapitel. Gebührennisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes	37
§ 2. Gehalt und Löhnung unter besonderen Verhältnissen	18	§ 1. Marschgebührennisse bei Einberufung zum Dienst und bei Entlassung	37
§ 3. Abzüge	19	§ 2. Gebührennisse bei der Übung und bei außergewöhnlichen Zusammenziehungen	41
§ 4. Zulagen	20	7. Kapitel. Pensionswesen	42
§ 5. Zahlungsverfahren	21	§ 1. Offiziere	42
§ 6. Soldbücher	21	§ 2. Unteroffiziere u. Soldaten	44

	Seite		Seite
XIII. Abschnitt.		§ 2. Sanitätsdienst bei dem Etappen- und Eisenbahn- wesen	54
Sanitätsdienst.		§ 3. Sanitätsdienst bei der Be- satzungsarmee	55
1. Kapitel. Sanitätsdienst im Frieden	47	§ 4. Freiwillige Krankenpflege	55
§ 1. Umfang des Sanitäts- dienstes im Frieden	47	§ 5. Neutralitätsabzeichen . . .	55
§ 2. Organe des Sanitäts- dienstes	47	§ 6. Genfer Konvention . . .	55
§ 3. Leitung des Sanitäts- dienstes	48	3. Kapitel. Gesundheitspflege	56
§ 4. Sanitätsdienst bei den Truppenteilen	48	§ 1. Allgemeines	56
§ 5. Friedenslazarette	51	§ 2. Nahrungsmittel	56
2. Kapitel. Sanitätsdienst im Kriege	52	§ 3. Getränke	58
§ 1. Sanitätsdienst b. d. Feld- armee	52	§ 4. Bekleidung	59
		§ 5. Pflege des Körpers	60
		§ 6. Gesundheitspflege auf Märschen	61
		§ 7. Gesundheitspflege i. Bivak	63
		§ 8. Gesundheitspflege i. Lager	63
		§ 9. Gesundheitspflege i. Quar- tier	64
		§ 10. Gesundheitspflege a. Eisen- bahnen	64

XI. Abschnitt.

Bekleidung und Ausrüstung.

1. Kapitel.

Beschaffung und Instandhaltung der Bekleidung und Ausrüstung.

(Friedens-Bekleidungs-Ordnung. München 1891.)

§ 1. Bestandteile der Bekleidung und Ausrüstung.

1. An Bekleidungsstücken sind vorgeschrieben:

- a) Großbekleidungsstücke: Die Feldmütze, an deren Stelle für Feldwebel, Wizefeldwebel und Portepesfähnriche die Dienstmütze (mit Schirm), der Waffenrock, die Litewka*), die Halsbinde, die Tuchhose, die weißleinene Hose, die Drillhose, die Unterhosen (zwei für jeden Mann), der Mantel, die Tuchhandschuhe für die Gemeinen und die Lederhandschuhe für die Unteroffiziere;
- b) Kleinbekleidungsstücke: Die Stiefel, die Schnürschuhe, die Hemden (zwei für jeden Mann).

Für das Feldverhältnis ist nur eine Unterhose, dagegen 2 Hemden zuständig, während die Litewka und die weißleinene Hose in Wegfall kommen.

(Die Schnürschuhe dienen als zeitweiser Ersatz der langschäftigen Stiefel, als Hausschuhe, bei Eisenbahnfahrten, in Bivaks, sowie für wundgelaufene oder durchgeschauerte Füße.)

2. Die Ausrüstungsstücke bestehen aus: Dem Helm mit Kinnriemen, dem Tornister mit Lebensmittel-, Wäsche- und Zelzubehörbeutel, dem Leibriemen mit Schloß und Säbeltasche, den beiden Patronentaschen, dem Kochgeschirr mit Riemen, dem Brotbeutel, der Feldflasche, drei Mantelriemen, der Säbeltrödel, dem Schanzzeug, (Spaten, Beilspizen, Beile) mit Futteral, dem Salz- und Reisbeutel, der Fettbüchse, dem Verbindzeug, der Erkennungsmarke, dem Fußzeug (Kleider-, Stiefel-, Aufstrag-, Schmierbürste, Wisch-, Fußpommade-, Lederfuß- und Gewehrseif-Büchse), dem Nähzeug (Täschchen aus Tuch mit Nadeln,

*) Die Litewka ist an Stelle der Drillrocke und Jaden getreten, welche noch ausgetragten werden.

Knöpfen, Faden, Schere), endlich der Zeltausrüstung (für jeden Unteroffizier und Mann 1 Zeltbahn, 1 Zelt- und Halsleine, 1 dreiteiliger Zeltstiel, 3 Heringe, 2 Hülften mit Halteschraube.)

§ 2. Grundzüge des Bekleidungswesens.

A. Im Frieden.

Auf dem Gebiete des Bekleidungswesens haben die Truppen im Frieden die dreifache Aufgabe zu erfüllen:

1. die ihnen überwiesenen eisernen Bestände (Montobestände) an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken zu verwalten und zu erhalten,
2. den Friedensstand unter zweckmäßiger Verwendung der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel zu bekleden und auszurüsten;
3. durch umsichtige und sparsame Wirtschaft Vorräte zur Bekleidung und Ausrüstung derjenigen Kriegsfformationen anzusammeln, für welche die eisernen Bestände nicht ausreichen.

Die eisernen Bestände sind den Truppen als einmalige Abfindung überwiesen und müssen jederzeit in fertigen, feldbrauchbaren Stücken zum sofortigen Gebrauch im Kriegsfall bereit liegen.

Die über den eisernen Bestand hinaus vorhandenen Vorräte bilden — soweit nicht ein Teil derselben ausschließlich für den Kriegsbedarf niedergelegt wird — die Gebrauchsgarnituren.

Zum Ersatz der abgenützten Stücke erhalten die Truppen alljährlich im voraus eine Verbrauchsentanschädigung, deren Höhe sich richtet nach der Friedensstärke, sowie nach den Etatspreisen und Tragezeiten der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke. Ein außergewöhnlicher Verbrauch (für Übungsmannschaften u. s. f.) wird besonders vergütet. Für solche Ausgaben und Nebenkosten, die sich nicht im einzelnen vorausberechnen lassen, werden den Truppen Pauschsummen gewährt.

Über diese, gesonderten Fonds zufließenden Mittel verfügen die Truppen innerhalb des in der Bekleidungsordnung festgesetzten Rahmens selbständig.

Der Regiments- bzw. selbständige Bataillons-Kommandeur ist für den kriegstüchtigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstand seines Truppenteils, sowie für die zweckmäßige Verwendung der zu diesem Behufe gewährten Mittel verantwortlich. Seine ausführenden Organe sind die Bekleidungskommissionen und die Kompanie-Chefs.

Der Regiments-Bekleidungs-Kommission ist übertragen: die Verwaltung der Bekleidungsfonds, die Beschaffung, Aufbewahrung und Auffrischung der noch nicht in Gebrauch gegebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände und die Abfindung der Bataillone.

Den Bataillons-Bekleidungs-Kommissionen liegt die Aufbewahrung und Auffrischung der ihnen überwiesenen Vorräte, insbesondere der Augmentationsbestände, und die Abfindung der Kompanien ob.

Die Kompanie-Chefs sorgen dafür, daß die Mannschaften vorchriftsmäßig bekleidet und ausgerüstet sind, daß die dazu überwiesenen Gegenstände ordnungsgemäß aufbewahrt und geschont und stets in gebrauchsfähigem Zustande erhalten werden. Die spezielle Ausführung der Geschäfte besorgen die Kammerunteroffiziere, auch können die Kompanieoffiziere zur Beaufsichtigung derselben herangezogen werden.

Der gesamte Bedarf an Tuch, sowie Leinen- und Baumwollstoffen wird vom Montierungsdepot geliefert. Die übrigen Materialien (wie Leder) werden, soweit möglich, ebenfalls im Wege eines konzentrierten Beschaffungsverfahrens bereit gestellt.

Die Anfertigung der Bekleidungs- und soweit als angängig auch der Ausrüstungsstücke in den Handwerksstätten der Truppenteile geschieht durch die

1. Kapitel. Beschaffung u. Instandhaltung der Bekleidung u. Ausrüstung. 3

Ökonomie-Handwerker (Schneider und Schuhmacher) unter Aufsicht von Meistern. Bei deren Unzulänglichkeit können auch die vorhandenen, mit der Waffe ausgebildeten Handwerker zu den Anfertigungen herangezogen werden; soweit diese Kräfte nicht ausreichen, muß auf Zivilhandwerker zurückgegriffen werden. Innerhalb der Kompagnien sind die mit der Waffe ausgebildeten Handwerker und Hilfs-Handwerker für Ausführung von Reparaturen etc. bestimmt.

Um die nicht im Gebrauch befindlichen Bestände des Kriegsbedarfes vor dem Verderben zu schützen, findet eine regelmäßige Auffrischung derselben statt, d. h. es werden die im Laufe des Wirtschaftsjahres beschafften Stücke zunächst gestempelt und den lagernden Beständen des Regiments zugewiesen und dafür die ältesten von diesen an die Bataillone abgegeben.

Die Bataillone geben aus ihren ältesten Beständen ebensoviel an die Kompagnien ab, welche dieselben mit dem Stempel des Empfangsjahres und der Kompagnie versehen. Die Vorräte der Kompagnien an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken werden nach dem Alter der Anfertigung und der Beschaffenheit in Garnituren eingeteilt, von welchen jede so viele Stücke umfaßt, als die Friedensstärke der Kompagnie an Mannschaften beträgt. Die Garnituren werden entweder mit ihrer Nummer oder mit dem Zweck, zu dem sie bestimmt sind, bezeichnet; in letzterer Beziehung bestehen bei den Truppenteilen verschiedene Bezeichnungen. Es werden z. B. der 1. oder Kriegsgarnitur die neuesten vollkommen kriegsbrauchbaren Stücke beigezählt; die nächstbesten Stücke bilden die 2. oder Parade-garnitur, die drittbesten die 3. oder Sonntagsgarnitur, die 4. Garnitur besteht aus den zum Garnisonswachdienst verwendeten Stücken, die 5. Garnitur bildet den Exerzieranzug, eine etwa noch vorhandene 6. Garnitur, aus den am längsten in Tragung befindlichen Stücken bestehend, gibt die Bekleidung für die Arbeitsdienste, den Stuben- und den Entlassungsanzug.

Diejenigen Stücke, welche nicht mehr reparaturfähig sind, werden entweder als Füllmaterial verwendet oder, wenn hierzu nicht verwendbar, öffentlich versteigert.

Aus den Beständen der Kompagnie werden Unteroffiziere und Mannschaften bekleidet und ausgerüstet. Die an dieselben abzugebenden Sachen müssen ihnen sorgfältig verpaßt sein, und es muß auf einen besseren Anzug der Unteroffiziere Bedacht genommen werden.

Die nicht im Gebrauche der Leute befindlichen Stücke werden auf den Kompagniekammern ordnungsgemäß und übersichtlich aufbewahrt und ebenso wie die im Gebrauch befindlichen Gegenstände durch ein Kompagniekammer-Buch, in welchem die überschießenden, nicht mehr kriegsbrauchbaren Stücke von den kriegsbrauchbaren getrennt ersichtlich zu machen sind, nachgewiesen.

Wenn der laufende Verbrauch an einzelnen Bekleidungsstücken aus Beständen gedeckt werden kann, welche über den Kriegsbedarf überschießen, darf die Genehmigung zu Überschlagungen erteilt, d. h. die Beschaffung solcher Stücke, an denen Überschüsse vorhanden sind, ausgesetzt werden. Die hierdurch verfügbar werdenden Mittel dienen zur Aufbesserung und Vervollständigung anderer Stücke.

Die Verwendung der im Besitz eines jeden Truppenteiles befindlichen Bestände für den Fall einer Mobilmachung wird schon im Frieden sorgfältig geregelt.

Der gesamte Wirtschaftsbetrieb, die bestimmungsgemäße Verwendung der Wirtschaftsfonds und der Bekleidungs- und Ausrüstungszustand der Truppen werden bei den alle 2 Jahre stattfindenden Musterungen eingehend geprüft.

B. Im Kriege.

Sobald ein Truppenteil des stehenden Heeres mobil wird, geht die eigentliche Bekleidungswirtschaft auf dessen Ersatz-Truppenteil über.

Den Feldtruppen verbleibt nur die Verpflichtung, die mitgenommenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke so lange wie möglich brauchbar zu erhalten,